

Inhalt:

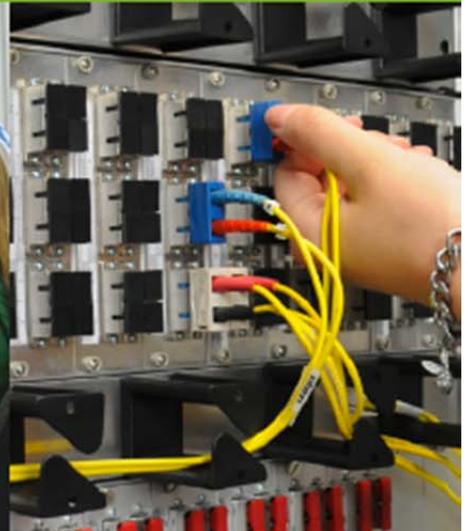
Nr.1/2017
Dortmund,26.01.2017

Amtlicher Teil:

Benutzungsordnung für das IT & Medien Centrum der Technischen Universität Dortmund	Seite 1 - 9
1. Ordnung zur Änderung der Satzung des Informationstechnik und Medien Centrums (ITMC) der Technischen Universität Dortmund vom 9. Januar 2017	Seite 10 - 11
Fakultätsrahmenordnung der Technischen Universität Dortmund vom 9. Januar 2017	Seite 12 - 15
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 23. Januar 2017	Seite 16 - 17



Benutzungsordnung



Benutzungsordnung für das IT & Medien Centrum

Aufgrund der § 2 Abs. 4, 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S. 310), hat der Senat der Technische Universität Dortmund die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung
- § 3 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer
- § 4 Allgemeine Regeln zu den E-Mail-Diensten
- § 5 Ausschluss und Beschränkung von der Nutzung
- § 6 Beendigung des Benutzerverhältnisses
- § 7 Rechte und Pflichten des ITMC
- § 8 Haftung der Nutzerinnen und Nutzer
- § 9 Haftung der TU Dortmund
- § 10 Inkrafttreten

Präambel

Die Benutzungsordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der IT Infrastruktur und der IT Dienstleistungen (IT Ressourcen) des IT & Medien Centrums (ITMC) gewährleisten. Diese werden im Folgenden durch den Begriff „zentrale IT-Infrastruktur“ zusammengefasst.

Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der zentralen IT-Infrastruktur auf und regelt so das Nutzungsverhältnis zwischen den einzelnen Nutzerinnen und Nutzern und dem ITMC.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der zentralen IT-Infrastruktur der TU Dortmund, bestehend aus den Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung, die dem ITMC der TU Dortmund verantwortlich unterstellt sind; die Regelungen gelten darüber hinaus auch für die dezentrale IT-Infrastruktur, wenn diese nicht ausdrücklich dem ITMC unterstellt ist, aber nachrangig von der zentralen IT-Infrastruktur versorgt wird. Für alle weitere IT-Infrastruktur findet diese Benutzerordnung entsprechend Anwendung, sofern für diesen Bereich keine eigene, nicht im Widerspruch stehende Benutzerordnung erlassen wurde.

(2) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes der vom ITMC betreuten IT-Infrastruktur, kann der/die Leiter/in des ITMC in Abstimmung mit der Rektorin/dem Rektor weitere Richtlinien und Regelungen für die Nutzung der IT-Infrastruktur erlassen. Diese werden in geeigneter Form, z.B. auf den Internetseiten des ITMC, veröffentlicht.

§ 2 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

(1) Zur Nutzung der zentralen IT-Infrastruktur werden grundsätzlich Mitglieder der TU Dortmund zugelassen.

Weiterhin können zugelassen werden:

- a) Angehörige der TU Dortmund;
- b) Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Hochschulen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund besonderer Vereinbarungen;
- c) Mitglieder und Angehörige von Kooperationspartnern und durch internationale Beziehungen verbundener Einrichtungen, z.B. Partneruniversitäten;
- d) externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Forschungsverbänden;
- e) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an besonderen Studiengängen oder Veranstaltungen der Aus- und Weiterbildung;
- f) Beauftragte der TU Dortmund zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben.

In besonderen Ausnahmefällen und bei Vorliegen eines besonderen Interesses können weitere externe Nutzerinnen und Nutzer zugelassen werden, sofern nach vorrangiger Nutzung der vorgenannten Nutzergruppen noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Über deren Zulassung entscheidet die Leiterin/der Leiter des ITMC.

(2) Die Zulassung zur Nutzung der zentralen IT-Infrastruktur der TU Dortmund erfolgt grundsätzlich zu ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium, der universitären Verwaltung, zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der TU Dortmund. Eine hiervon abweichende Nutzung kann zugelassen werden, wenn sie geringfügig ist und die Zweckbestimmung des ITMC sowie die Belange der anderen

Nutzerinnen und Nutzer nicht beeinträchtigt.

(3) Die Zulassung zur Nutzung der zentralen IT-Infrastruktur der TU Dortmund erfolgt durch Erteilung einer eindeutigen Kennung, im folgenden Uni-ID genannt. Sofern für die Nutzung keine Uni-ID automatisch erzeugt und übermittelt wurde, erfolgt die Beantragung der Uni-ID durch ein vom ITMC bereitgestelltes Antragsformular.

(4) In Erweiterung zu Abs. 3 können Teile der IT-Infrastruktur zur Nutzung ohne Uni-ID auf Grund besonderer Vereinbarungen freigegeben werden. Diese Vereinbarungen werden auf der Homepage des ITMC aufgeführt.

(5) Eine Nutzungserlaubnis ist grundsätzlich aufgabenbezogen und kann zeitlich und im Umfang beschränkt werden. Insbesondere zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs kann die Nutzungserlaubnis mit einer Begrenzung der verfügbaren Ressourcen sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(6) Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn:

- a) kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
- b) die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der zentralen IT- Einrichtungen und Dienste nicht oder nicht mehr gegeben sind;
- c) die nutzungsberechtigte Person nach § 5 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist;
- d) das geplante Vorhaben der Nutzerin/des Nutzers nicht mit den Aufgaben und Zielen der TU Dortmund oder des ITMC vereinbar ist;
- e) die vorhandene zentrale IT-Infrastruktur für die beantragte Nutzung ungeeignet ist oder nicht der avisierten Nutzungsdauer entsprechend bereitgestellt werden kann;
- f) die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht;
- g) die zu benötigten IT-Komponenten an IT-Strukturen (z.B. Kommunikationsnetze) angeschlossen sind, die besonderen Datenschutzerfordernissen genügen müssen und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist;
- h) zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnigte Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer haben das Recht, die Einrichtungen, der zentralen IT-Infrastruktur, insbesondere Applikationen, Informations- und Kommunikationssysteme des ITMC, im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsregelung erlassenen Regeln zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung.

(2) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet,

- a) die Vorgaben der Benutzungsregelung und verbundener Regelungen zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten;
- b) alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastruktur und -Dienste der TU Dortmund stört;
- c) alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen sorgfältig und schonend zu behandeln;
- d) ausschließlich mit den Zugangsberechtigungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde;
- e) die im IT-Sicherheitskonzept der TU Dortmund festgelegten Sicherheitsstandards und Richtlinien einzuhalten;
- f) neu erteilte Passwörter nach Erhalt umgehend zu ändern;
- g) fremde Uni-IDs und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen;
- h) keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzerinnen und Nutzer zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzerinnen und Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern;
- i) bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbes. zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten zur Verfügung gestellt werden, zu beachten;
- j) bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen;
- k) in den Verantwortungsbereichen des ITMC den Weisungen des Personals Folge zu leisten;
- l) die Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen;
- m) Störungen, Beschädigungen und Fehler an der IT-Infrastruktur des ITMCs nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich dem ITMC, vorzugsweise dem ServiceDesk zu melden;
- n) ohne ausdrückliche Einwilligung des ITMCs keine Eingriffe in die IT-Infrastruktur des ITMC vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere die Hardwareinstallationen, die Konfiguration der Betriebssysteme, Systemdateien, Applikationen, systemrelevante Nutzerdateien und Netzwerkstrukturen nicht zu verändern;
- o) der Leitung des ITMC oder von dieser beauftragten Personen auf Verlangen in begründeten Einzelfällen - insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung - zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren;
- p) eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem ITMC und Datenschutzbeauftragten abzustimmen und - unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Nutzerin/des Nutzers - die vom ITMC vorgegebenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen einzuhalten, sowie die Regelungen der Datenschutzgesetze zu beachten.

§ 4 Allgemeine Regeln zu den E-Mail-Diensten

Grundsätzlich erhält jedes Mitglied mit Erzeugung einer Uni-ID eine E-Mailadresse mit der Endung „tu-dortmund.de“. Angehörige der TU Dortmund und Nutzerinnen und Nutzer nach § 2 Abs. 1 lit. a) bis e) können auf Antrag eine E-Mailadresse mit der Endung „tu-dortmund.de“ erhalten.

§ 5 Ausschluss und Beschränkung von der Nutzung

(1) Nutzerinnen und Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der zentralen IT-Infrastrukturen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn

- a) sie schuldhaft gegen diese Benutzungsregelung, insbesondere gegen die in § 3 aufgeführten Pflichten, verstoßen oder
- b) sie die zentralen IT-Infrastrukturen der TU Dortmund für strafbare Handlungen missbrauchen oder
- c) der Technischen Universität Dortmund durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen oder ihrem Ansehen oder ihren sonstigen schützenswerten Interessen geschadet wird.

(2) Der Betroffenen/dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Sicherung seiner Daten innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen zu geben.

(3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die die Leiterin/der Leiter des ITMC entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet ist.

(4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss einer Nutzerin/eines Nutzers von der weiteren Nutzung erfolgt bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i.S.v. Abs. 1. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft die Rektorin/der Rektor. Mögliche Ansprüche der TU Dortmund aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

§ 6 Beendigung des Benutzerverhältnisses

(1) Die Zulassung zur Benutzung endet unbeschadet der Bestimmungen in § 5

- a) mit Verlust des Status oder Wegfall der Gründe, auf dessen/deren Basis die Zulassung erfolgt;
- b) bei längerer Nichtbenutzung von mindestens einem Jahr.

(2) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses wird das bestehende E-Mailpostfach deaktiviert und die gespeicherten Inhalte nach sechs Monaten gelöscht. Die Uni-Mailadresse kann als E-Mailalias nach Beendigung des Benutzerverhältnisses weiterhin als reine Weiterleitung (d. h. ohne Postfach mit Speichermöglichkeit) zur Verfügung gestellt werden, sofern die Nutzerin/der Nutzer dies ausdrücklich wünscht und die Uni-Mailadresse aktiv genutzt wird. Bei Inaktivität von mehr als 12 Monaten wird nach vorgeschalteter Warnung die E-Mailadresse eingezogen. Davon unbeschadet ist das einseitige Recht der TU Dortmund, jederzeit eine E-Mailadresse „einzuziehen“ und ggf. an eine neue

Nutzerin/an einen neuen Nutzer zu vergeben oder um eigene Weiterleitungen einzurichten, die organisatorisch aus Sicht der TU Dortmund erforderlich sind. Die TU Dortmund behält sich darüber hinaus vor, abgehende E-Mails von ausgeschiedenen Nutzerinnen und Nutzern mit einem entsprechenden Hinweis („Footer“) zu versehen.

§ 7 Rechte und Pflichten des ITMC

(1) Das ITMC verwaltet die in Zusammenhang mit den erteilten Benutzungsberechtigungen erfassten Daten.

(2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann das ITMC die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Uni-IDs oder Dienste vorübergehend sperren bzw. IT-Infrastruktur vom Zugriff ausschließen. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer und Verantwortlichen hierüber im Voraus zu unterrichten.

(3) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Nutzerin/ein Nutzer auf den Systemen des ITMCs rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann das ITMC die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.

(4) Das ITMC ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Inanspruchnahme der IT-Infrastruktur und -Dienste durch die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, insbesondere soweit dies erforderlich ist

- a) zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs;
- b) zur Ressourcenplanung und Systemadministration;
- c) zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzerinnen und Nutzer;
- d) zu Abrechnungszwecken;
- e) für das Erkennen und Beseitigen von Störungen;
- f) zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.

(5) Unter den Voraussetzungen von Abs. 4 ist das ITMC auch berechtigt, zur Erkennung und Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbrauch unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen Einsicht in diejenigen Dateien der Nutzerinnen und Nutzer zu nehmen, die nicht offensichtlich persönlichen oder personenbezogenen Inhalt haben, noch als Telekommunikationsinhalt besonders geschützt sind, soweit dieses erforderlich ist. Eine Einsichtnahme in andere Daten der Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere in Nachrichten oder das E-Mailpostfach, ist nur zulässig, wenn dies zur Behebung aktueller Störungen, die die Erbringung von IT-Dienstleistungen behindern, unerlässlich ist; die Einsichtnahme darf nur im Beisein einer Vertrauensperson (bspw. Datenschutzbeauftragte/r oder einer von ihr/ihm benannte Person) erfolgen. In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu

dokumentieren und die betroffene Benutzerin/der betroffene Benutzer nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Rechte von Strafverfolgungsbehörden bleiben unberührt.

(6) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das ITMC zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses und zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes für das Land NRW verpflichtet.

§ 8 Haftung der Nutzerinnen und Nutzer

(1) Die Nutzerin/der Nutzer haftet für alle Nachteile, die der TU Dortmund durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der zentralen IT-Infrastruktur und ihre/seiner Nutzungsberechtigung hierfür entstehen, wenn die Nutzerin/der Nutzer schuldhaft ihren/seinen Pflichten aus dieser Benutzungsregelung nicht nachgekommen ist oder nachkommt.

(2) Die Nutzerin/der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihr/ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie/er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Uni-ID an Dritte. In diesem Fall kann die Hochschule von der Nutzerin/vom Nutzer gegebenenfalls auch den Ersatz entgangener Nutzungsgebühren, -beiträge oder -entgelte für die Drittnutzung verlangen.

(3) Die Nutzerin/der Nutzer hat die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die TU Dortmund wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der Nutzerin/des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Die TU Dortmund wird der Nutzerin/dem Nutzer den Streit verkünden, sofern Dritte aufgrund dieser Ansprüche gegen das ITMC oder die Hochschule bezüglich der Nutzerin/des Nutzers juristisch vorgehen.

§ 9 Haftung der TU Dortmund

(1) Die TU Dortmund übernimmt keine Gewähr dafür, dass die zentrale IT-Infrastruktur fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung in Betrieb ist. Es wird jedoch eine hohe Verfügbarkeit im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten angestrebt. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.

(2) Die TU Dortmund übernimmt keine Verantwortung für die Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Applikationen und IT-Infrastrukturen. Die TU Dortmund haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen das ITMC lediglich den Zugang vermittelt.

(3) Im Übrigen haftet die TU Dortmund nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhafte

Verletzung wesentlicher Kardinalpflichten vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung der TU Dortmund auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die TU Dortmund bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich treten die Verwaltungs- und Benutzerordnung für das Medienzentrum der Universität Dortmund (MZ) vom 21. Januar 2000 (AM 3/2000) und die Verwaltungs- und Benutzungsordnung Universität Dortmund Hochschulrechenzentrum vom 23. Januar 1989 (AM 1/1989) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 15.12.2016.

Dortmund, den 9. Januar 2017

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

1. Ordnung zur Änderung der Satzung des Informationstechnik und Medien Centrums (ITMC)

der Technischen Universität Dortmund
vom 9. Januar 2017

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S. 310), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung Informationstechnik und Medien Centrum (ITMC) der Technischen Universität Dortmund vom 26.06.2009 (AM 10/2009, S. 15) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 2 Abs. 3** wird der Punkt e) technische Unterstützung der eLearning-Strategie an der Technischen Universität Dortmund ersatzlos gestrichen; die Nummerierung der folgenden Punkte wird entsprechend angepasst.
2. In **§ 4 Abs. 1** werden die Wörter „*ist Professorin/Professor und*“ ersatzlos gestrichen.
3. In **§ 5 Abs. 2** wird Satz 1 wie folgt geändert:
„Der Beirat wird vom Rektorat der Technischen Universität Dortmund für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt; die Bestellung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Rektorat widerrufen werden.“ und der letzte Satz *„Die Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin bzw. des Rektors“* ersatzlos gestrichen.
4. **§ 5 Abs. 3** wird wie folgt geändert:
„(3) Im Beirat sollen die wesentlichen universitären Nutzerinnen und Nutzer der Dienstleistungen der IT- und Medienversorgung repräsentiert sein, insbesondere die Fakultäten. Der Beirat besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - a) zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,*
 - b) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,*
 - c) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,*
 - d) ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,*
 - e) ein Mitglied aus der Gruppe der IT-Beauftragten der Fakultäten,*
 - f) ein externes Mitglied.**Die Mitglieder nach lit. a) und c) werden vom Rektorat auf Vorschlag des Senats bestellt, die Mitglieder nach lit. d) bis f) werden direkt vom Rektorat bestellt.“*
5. In **§ 5 Abs. 6** wird das Wort „*zweimal*“ durch das Wort „*dreimal*“ ersetzt.
6. In **§ 6 Abs. 1** wird der Satz *„Die Mitgliedshochschulen und deren Mitglieder und Angehörigen der Universitätsallianz Metropole Ruhr (UAMR) sind dabei bevorzugt zu berücksichtigen.“* ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 15.12.2016.

Dortmund, den 9. Januar 2017

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

**Fakultätsrahmenordnung der Technischen Universität
Dortmund
vom
9. Januar 2017**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 210), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Organisation der Fakultäten
- § 2 Mitglieder der Fakultäten
- § 3 Zusammensetzung des Fakultätsrats, Stimmrecht der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- § 4 Wahl und Abwahl der Dekanin/des Dekan und der Prodekaninnen/Prodekane
- § 5 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät
- § 6 Qualitätsverbesserungskommission
- § 7 Studienbeirat
- § 8 Geschäftsordnung
- § 9 Übergangsbestimmung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Organisation der Fakultäten

Die Fakultät regelt ihre Organisation durch eine Fakultätsordnung und erlässt die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen.

§ 2 Mitglieder der Fakultäten

(1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

(2) ¹Eine/ein in einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung oder in einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Technischen Universität Dortmund (§ 29 Abs. 5 HG) tätige Person, die die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 HG oder § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 HG erfüllt und keiner Fakultät angehört, kann Mitglied der Fakultät werden, an der sie/er Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre selbstständig wahrnimmt (Kooptation). ²Über den Antrag, der an die zuständige Dekanin/den

zuständigen Dekan zu richten ist, beschließt der Fakultätsrat. ³Kooptierte Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Fakultät. ⁴Bei Änderung der Tätigkeit der/des Kooptierten oder im Falle des (jederzeit möglichen) Widerrufs durch die Fakultät endet das Kooptationsverhältnis.

§ 3 Zusammensetzung des Fakultätsrates, Stimmrecht der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

(1) ¹Die gruppenmäßige Zusammensetzung der Fakultätsräte richtet sich nach der Grundordnung. ²Die nach der Grundordnung vorgesehene Verringerung der Anzahl der Gruppenvertreterinnen und -vertreter in den Fakultätsräten erfolgt, wenn an dem nach der Wahlordnung festgelegtem Stichtag für die Wahlberechtigung weniger als 16 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Fakultät wahlberechtigt sind. ³Aufgrund einer Änderung der Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erforderliche Anpassungen der gruppenmäßigen Zusammensetzung der Fakultätsräte erfolgen nach Ablauf der Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 HG.

(2) ¹Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben kein Stimmrecht in Angelegenheiten der Berufung von Professorinnen und Professoren. ²In den übrigen Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst haben Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nur dann Stimmrecht, wenn sie entsprechende Funktionen in der Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. ³Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan zu Beginn der auf die Wahl der Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nachfolgenden konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats für die Dauer der gesamten Amtszeit. ⁴Sofern ein Mitglied des Fakultätsrats dieser Entscheidung während der Sitzung oder in Textform innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung gegenüber der Dekanin/dem Dekan oder der Rektorin/dem Rektor widerspricht, entscheidet das Rektorat anstelle der Dekanin/des Dekans über das Stimmrecht.

§ 4 Wahl und Abwahl der Dekanin/des Dekan und der Prodekaninnen/Prodekane

(1) ¹Die Wahl der/des neu zu wählenden Dekanin/Dekans erfolgt in der dem Beginn ihrer/seiner Amtszeit vorangehenden konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats. ²Die Wahl der Prodekaninnen/Prodekane erfolgt im Anschluss an die Wahl der Dekanin/des Dekans. ³Die/der designierte Dekanin/Dekan kann nur Prodekaninnen/Prodekane zur Wahl vorschlagen, die sich mit der Kandidatur einverstanden erklärt haben.

(2) ¹Die Dauer der jeweiligen Amtszeiten richtet sich nach den Regelungen der Grundordnung der Technischen Universität Dortmund. ²Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung beginnen die jeweiligen Amtszeiten am 01.10. und enden am 30. 09.. ³Scheidet ein Mitglied des Dekanats vorzeitig aus seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

(3) ¹Die Dekanin/der Dekan stellt unmittelbar nach jeder Wahl das Ergebnis fest. ²Nachdem alle Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, gibt die Dekanin/der Dekan das abschließende Ergebnis der Wahl dem Rektorat und der Hochschulöffentlichkeit bekannt. ³Die Wahl der Dekanin/des Dekans bedarf der Bestätigung durch die Rektorin/den Rektor.

(4) ¹Die Dekanin/der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrats abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrats eine neue Dekanin/ein neuer Dekan gewählt wird. ²Das Nähere zum Verfahren zur Wahl und zur Abwahl regelt die Fakultätsordnung.

§ 5 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät

Die Fakultäten regeln in ihren Fakultätsordnungen die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterin.

§ 6 Qualitätsverbesserungskommission

Die Fakultäten richten eine Kommission zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium nach den Vorgaben der Grundordnung ein, die die in § 4 Abs. 1 Studiumsqualitätsgesetz vorgesehenen Aufgaben auf Fakultätsebene wahrnehmen.

§ 7 Studienbeirat

¹Die Fakultäten richten einen Studienbeirat nach den Vorgaben des § 28 Abs. 8 HG ein. ²Einzelheiten zum Studienbeirat, insbesondere zur Zusammensetzung und zur Stimmgewichtung sind in der Fakultätsordnung zu regeln.

§ 8 Geschäftsordnung

¹Die Regelungen dieser Fakultätsrahmenordnung gelten für die Fakultäten zwingend und unmittelbar. ²Bis zum Erlass einer eigenen Geschäftsordnung wenden die Gremien der Fakultät die Geschäftsordnung des Senats in der jeweils geltenden Fassung entsprechend an.

§ 9 Übergangsbestimmung

Die Fakultäten passen ihre bisherigen Ordnungen unverzüglich, spätestens bis zum 30. Juni 2017, dieser Ordnung an.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Fakultätsrahmenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen (AM) der Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsrahmenordnung der Universität Dortmund vom 18. April 2002 (AM 7/2002), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. April 2012 (AM 4/2012), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 15.12.2016.

Dortmund, den 9. Januar 2017

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 23. Januar 2017

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und § 47 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 12. Mai 2010 (AM Nr. 5/2010, S. 7) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund erhebt von den an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden mit Ausnahme der Gasthörer und Zweithörer in jedem Semester die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- (2) Der Semesterticketbeitrag lt. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird auf Antrag bei Beurlaubung, Exmatrikulation, unentgeltlicher Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich des Semestertickets wegen Schwerbehinderung (§ 145 SGB X) oder aus einem anderen Grund oder studienbedingtem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets anteilig für den Zeitraum, in dem einer der vorgenannten Umstände zutrifft, vom AStA nachträglich erstattet. Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Semesterticketrichtlinie. Bei rückwirkender Einschreibung für ein bereits abgelaufenes Semester wird der Semesterticketbeitrag für das abgelaufene Semester nicht erhoben.
- (3) Soweit ein sozialer Härtefall vorliegt, befreit der AStA auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht. Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Härtefallrichtlinie.
- (4) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in Abs. 2 und Abs. 3 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Einschreibung oder
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung.

§ 3 Beitragshöhe und Zweckbestimmung

- (1) Der Beitrag beträgt 201,22 Euro pro Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:
 1. die studentische Selbstverwaltung mit Ausnahme der Fachschaften 6,00 €,
 2. die studentische Selbstverwaltung in den Fachschaften 1,28 €,
 3. den Studierendensport 0,51 €,
 4. die Theater-Flat 1,50 €,
 5. das Semesterticket (inkl. NRW-Erweiterung) 189,38 €,
 6. den Härtefallausgleich für das Semesterticket 2,30 €,
 7. das Hochschulradio Eldorado 0,25 €.

- (2) Der Anteil nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ist für den Ausgleich vollständiger oder teilweiser Befreiung von der Beitragspflicht in sozialen Härtefällen bestimmt.

§ 4 Einziehen der Beiträge

- (1) Der Beitrag wird von der Technischen Universität Dortmund für die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund gemäß § 57 Abs. 1 Satz 5 HG kostenfrei eingezogen. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.
- (2) Das Aufkommen an Beiträgen wird von der Technischen Universität Dortmund an folgende Bedarfsträger abgeführt:
1. die Anteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 7 an den Allgemeinen Studierendenausschuss und
 2. die Anteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 auf ein eigenes Sonderkonto, über das der Allgemeine Studierendenausschuss verfügt.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 16.12.2015 (AM Nr. 33/2015, S. 1) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 24.11.2016.

Dortmund, den 23. Januar 2017

Die Sprecherin
des Allgemeinen Studierendenausschusses

Hannah Rosenbaum

Der Vorsitzende
des Studierendenparlamentes

Sebastian Trappmann

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather